

Sachverhalt

Eingliederungshilfe für Kindergartenkinder mit Asylbewerberstatus

Die SPD-Fraktion hat am 8. März 2017 und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 17. April 2018 eine Anfrage gestellt, da Kinder aus Asylbewerberfamilien nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht die gleiche Förderung in Kindertageseinrichtungen bekommen, wie andere Kinder. Das Jugendamt hat gemeinsam mit dem Sozialamt die aktuelle Gesetzeslage sowie alternative Möglichkeiten zur Unterstützung nochmals geprüft:

Das Thema Eingliederungshilfe ist je nach Alter und der Art der Behinderung beim Bezirk (SGB XII) oder der Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) angesiedelt. Bei Kindern mit Behinderung liegt die Zuständigkeit beim Besuch von Krippe, Kindergarten und Hort – im Rahmen der Frühförderung – grundsätzlich beim Bezirk (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII i.V.m. Art. 64 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Nur bei Schulkindern, die eine seelische Behinderung haben oder von dieser bedroht sind, ist die Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII zuständig. Der Bezirk stellt auf Antrag die Behinderung und den Eingliederungsanspruch fest. Dies ist wiederum Voraussetzung, damit der Freistaat Bayern diesen Kindern einen sogenannten Gewichtungsfaktor von 4,5 gewährt. Dieser höhere Gewichtungsfaktor bedeutet in der Praxis eine deutliche Verbesserung des Anstellungsschlüssels in der Kindertageseinrichtung. Leistet der Freistaat den höheren Gewichtungsfaktor, leistet auch die Kommune diese höhere kindbezogenen Förderung. Außerdem stehen dem Kind noch Fachdienststunden i.d.R. mit einer Heilpädagogin zu, die über eine Pauschale finanziert werden.

Für Kinder mit Asylbewerberstatus wird vom Bezirk keine Eingliederungshilfe geleistet: Stellt der Bezirk fest, dass eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorliegt, leitet er den Antrag an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger weiter. Das Sozialamt prüft dann die weitere Leistungsberechtigung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), insbesondere, ob eine Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG oder § 3 AsylbLG vorliegt. Grundsätzlich können für Kinder mit Einzelintegrationsbedarf und Asylbewerberstatus die Kosten für die Arbeit einer Heilpädagogin bzw. eines Heilpädagogen vom Sozialamt geleistet werden und zwar in dem Umfang, wie dies das Gesundheitsamt in seiner Stellungnahme vorschlägt. Da aber keine SGB XII-Leistung vorliegt, greift über das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) der Gewichtungsfaktor 4,5 für diese Kinder nicht. Und nachdem der Freistaat nicht zahlt, greift auch der kommunale Finanzierungsanteil nicht. Auch dem Sozialamt fehlt die Grundlage, dies alternativ zu bezuschussen. Zusammengefasst besteht hier tatsächlich eine Gesetzlücke für behinderte Kinder mit Asylbewerberstatus!

Konkrete Fälle wurden dem Jugendamt von der Lebenshilfe und vom STAPF in deren integrativen Einrichtungen bekannt. Laut Sozialamt handelt es sich von 2016 bis Anfang 2018 um 14 Kinder, die Einzelintegrationsbedarf und einen Asylbewerberstatus haben. Einige dieser Kinder wurden trotzdem in Kindertageseinrichtungen betreut, teilweise über Spenden finanziert oder ohne dem verbesserten Anstellungsschlüssel.

Auf Ebene der Bezirke und auch im Bayerischen Sozialministerium ist diese unbefriedigende Situation bekannt. Dieser könnte mit einer Änderung des BayKiBiG Abhilfe geschaffen werden. Auf Anfrage teilte die Regierung von Mittelfranken im Sommer 2018 mit, dass zur nächsten Überarbeitung des BayKiBiG voraussichtlich im Jahr 2020 die gesetzliche Lücke für Kinder mit Eingliederungs- bzw. Einzelintegrationsbedarf, die Asylbewerberstatus haben, geschlossen werden soll. Eine Klärung per Amtlicher Mitteilung oder per Newsletter zieht das Sozialministerium nicht in Betracht.

Die Prüfung von alternativen Finanzierungsmöglichkeiten in der Zwischenzeit waren leider nicht erfolgreich: Die Integrationsbeauftragte des Sozialamtes hat im Sommer 2018 mit der Stiftungsverwaltung der Stadtkämmerei Kontakt aufgenommen. Keine der von der Stadt verwalteten Stiftungen hat einen Stiftungszweck, der für diese Fälle in Betracht kommt und die Kosten auffangen könnte. Und auch als freiwillige Leistung oder über Spenden kann die Stadt Nürnberg diese Gesetzeslücke nicht schließen: Je nach Buchungzeitfaktor liegt die Differenz zwischen Gewichtungsfaktor 1,3 und 4,5 mindestens bei ~3.800 € (bei 3 - 4 Stunden) und maximal bei ~9.550 € (bei mehr als 9 Stunden) pro Kind und Jahr. Bei durchschnittlichen Buchungszeiten von 6 - 7 Stunden ergibt sich ein Differenzbetrag von rund 6.700 EUR pro Kind und Jahr, bei 10 Kindern also fast 70.000 EUR pro Jahr. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs in den betroffenen Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Nürnberg bzw. dem Land Bayern bestehen leider nicht.

Die Bemühungen um eine Lösung und das unbefriedigende Ergebnis wurde mit den freien und freigemeinnützigen Trägern in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertageseinrichtungen (AG 78) zusammen mit der Jugendamtsleitung am 22.11.2018 vorgestellt und erörtert.